

Haushaltsplan der Gemeinde Höfen an der Enz 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Haushaltssatzung und damit den Haushaltsplan der Gemeinde beschlossen.

Das Landratsamt Calw – als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde – hat mit Schreiben vom 12.05.2021 gegen den vorgelegten Plan keine Einwendungen erhoben und die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2021 gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V. mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Folgende Genehmigungen wurden erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.615.000 Euro wird nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 200.000 € Euro ist gemäß § 86 Abs. 4 GemO nicht genehmigungspflichtig.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 22.03.2021 über die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 wird nachstehend durch den Abdruck des vollen Wortlauts öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan 2021 in der Zeit vom 27.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021 während der üblichen Dienststunden bei der Finanzverwaltung im Rathaus Höfen, Zimmer 201 zur Einsicht aus. (Da das Rathaus Corona bedingt geschlossen ist, bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung, wenn eine Einsicht gewünscht ist.)

Bürgermeisteramt

Haushaltssatzung

der Gemeinde Höfen an der Enz für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. März 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	4.225.300 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.907.000 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.681.700 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €

1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.681.700 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.108.600 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.389.200 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 1.280.600 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.645.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.983.500 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.338.500 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.619.100 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	36.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.964.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	344.900 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.615.000 Euro**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **200.000 Euro**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **650.000 Euro**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) auf **1.750 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **440 v.H.**
 der Steuermessbeträge.
2. für die Gewerbesteuer auf **340 v.H.** der Steuermessbeträge.

Höfen an der Enz, den 22.03.2021

gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister